



BEKANNTMACHUNG

zur 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 13.03.2024, 20:00 Uhr,
in den Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859
Eppertshausen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
-----	-----	-----------

1. Mitteilung der Verwaltung
2. 1001-001 Organisation, Personal und Öffentlichkeitsarbeit
hier: 4. Änderung der Hauptsatzung
3. 2001-010: Finanzverwaltung und Controlling
hier: Quartalsbericht IV/2023
4. 2001-010 Finanzen und Controlling
Hier: Haushaltsplan 2024 – Bericht nach Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu §106 HGO
5. 2001-010 Finanzen und Controlling
Hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Eppertshausen für das Haushaltsjahr 2024; Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht d. Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21.02.2024
6. 3003-010 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Baugebiet „Am Abteiwald“
Hier: Kostenübersicht zum 31.12.2023
7. 3004-001 Bau- und Grundstücksordnung
Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung
8. Verschiedenes

Eppertshausen, 29.02.2024

Michael Crößmann
Ausschussvorsitzender



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeinde Eppertshausen
Herr Bürgermeister Carsten Helfmann
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen

Büro der Sozial- und Jugenddezernentin
Büroleitung

Sabine Hahn
☎ 06151 881-1402
☎ 06151 881-3402
✉ s.hahn@ladadi.de

💻 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen
103-sh

Datum
05.03.2024

Unterbringung von Geflüchteten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helfmann,

nach unserem letzten Schreiben vom November des vergangenen Jahres, möchten wir Sie heute über die aktuelle Situation informieren.

Vielen Dank für Ihre Angebote und Anstrengungen zur Unterbringung von Geflüchteten, die über einen gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen. Mittlerweile konnten einige Menschen von Ihnen in Wohnungen in den Städten und Gemeinden untergebracht werden und verschiedene Angebote werden im Laufe des 1. Quartals 2024 noch realisiert werden.

Die Neuzuweisungen haben sich seit dem 4. Quartal verringert und das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Prognose für das 1. Quartal noch einmal auf 22 Personen wöchentlich abgesenkt. Allerdings wurde dem Landkreis Darmstadt-Dieburg auch mitgeteilt, dass davon auszugehen ist, dass die Zahlen im Laufe des Jahres wieder ansteigen werden. Aufgrund der derzeit niedrigen Zuweisungszahlen wird es dem Landkreis gelingen im 2. Quartal die Notunterkunft in Pfungstadt zu schließen und damit zu einer erheblichen Kostenabsenkung beizutragen.

Auch, wenn die Zahl der Neuzuweisungen sinkt, hat dies keine Auswirkungen auf die Zahl der Personen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, obwohl sie dort nicht mehr wohnen dürfen. Im Gegenteil, ihre Zahl ist gestiegen. Mit Stand 1. Februar dieses Jahres waren es 2053 Personen, davon 906 Personen aus der Ukraine. Damit wird deutlich, dass es weiterhin einer gemeinsamen Anstrengung bedarf, diese Menschen mit Wohnraum zu versorgen.

Postanschrift:

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Darmstadt
Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägerstorstraße 207
64289 Darmstadt

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Bisher ist es in fünf Städten und Gemeinden leider gar nicht gelungen Angebote für diese Personengruppe zu akquirieren. In allen anderen Kommunen konnten insgesamt 68 Personen entweder einen Mietvertrag mit einem Vermieter, einen Untermietvertrag mit der Kommune abschließen oder wurden im Rahmen der Obdachlosenunterbringung in eine Unterkunft eingewiesen. Weitere fünf Städte und Gemeinden haben aufgrund entsprechend hoher Flüchtlingszahlen in ihrer Kommune derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es bei einer Einweisung im Rahmen der Obdachlosenunterbringung für die Kostenabrechnung einer Gebührensatzung bedarf, die nach KAG kostendeckend berechnet werden und durch die jeweiligen Parlamente beschlossen sein muss.

In den Gesprächen im vergangenen Jahr hatten wir uns auf eine solidarische Verteilung geeinigt und dass zunächst die Ukrainerinnen und Ukrainer in GU mit Wohnraum versorgt werden sollten, da hier die Einschätzung besteht, dass es bei potentiellen Vermietern eher die Bereitschaft gibt an diese Personengruppe zu vermieten. Aus diesem Grund haben wir in der Berechnung des Aufnahmesolls diese Personen als gemeinsames Unterbringungskontingent zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Aufnahmequote haben wir neben der Einwohnerzahl und den Geflüchteten (unabhängig vom Aufenthaltsstatus), die in einer GU untergebracht sind auch – wie vereinbart - noch folgende Personengruppen berücksichtigt:

- privatwohnende Ukrainer*innen (sofern sie sich im Leistungsbezug des SGB II befinden)
- Personen, die von den Kommunen nach dem 01.11.2023 untergebracht wurden
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die privat wohnen
- 50 % der unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen

Derzeit besteht in Eppertshausen kein Handlungsbedarf zur Unterbringung weiterer Geflüchteter.

Abschließend möchten wir Sie um Unterstützung bei der Vermittlung von erschlossenen Flächen in Ihren Kommunen bitten. Wir erhalten immer wieder Anfragen von Investoren, die modulare, wohnungsähnliche Bauvorhaben realisieren möchten, hierfür benötigen wir erschlossenen Flächen, die entsprechende Vorhaben ermöglichen.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sabine Hahn
Büro der Sozial- und Jugenddezernentin
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Berechnung Kreis- und Schulumlage für das Jahr 2024

GVO-HuFA-GV 21.03.2024

Kreisumlagegrundlage: 10.434.410,00 gemäß Schreiben des HFM vom 27.02.2024

Haushaltsplan 2024 mit der im November 2023 für das Jahr 2024 gültigen Kreisumlagegrundlage

Kreisumlage	36,58%	3.800.310,00 €
Schulumlage	22,33%	2.319.872,00 €
	58,91%	6.120.182,00 €

Beschluss Kreishaushalt am 18.03.2024

Kreisumlage	37,768%	3.940.867,97 €
Schulumlage	21,142%	2.206.042,96 €
	58,91%	6.146.910,93 €

Differenz zum beschlossenen Haushalt der Gemeinde Eppertshausen

Kreisumlage	140.557,97 €
Schulumlage	- 113.829,04 €
	<u>26.728,93 €</u>

Gemäß E-Mail vom 06.03.2024 ist in der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises Darmstadt-Dieburg von folgenden Hebesätzen auszugehen:

Kreis- und Schulumlage 2025	58,91%
Kreis- und Schulumlage 2026	58,91%
Kreis- und Schulumlage 2027	58,91%



f.d.R. Carsten Helfmann
Stand 07.03.2024



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1205/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich I
Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Melanie Hartig

Telefon: 06071/3009-11

Datum: 01.03.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss		13.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung		21.03.2024	beschließend

TOP	1001-001 Organisation, Personal und Öffentlichkeitsarbeit hier: 4. Änderung der Hauptsatzung
------------	---

Sachverhalt

Gemäß der Mustersatzung des HSGB wurden folgende Änderungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Eppertshausen vorgenommen:

Im § 1 Absatz 5 wurde ergänzt, dass Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen an den Gemeindevorstand übertragen werden.

In § 2 Abs. 2 wird erklärt, dass sich bei den Ausschüssen die Zusammensetzung der Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen ergibt.

Weiterhin wurde in § 6 Absatz 1 Satz 1 das Wort „öffentlich“ ergänzt.

Für die Veröffentlichung von Entwürfen der Bauleitpläne ist eine wichtige Änderung in der Hauptsatzung vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde der § 6 der Hauptsatzung in den Absätzen 5 und 6 ergänzt. Diese beinhalten die Regelungen zur Dauer und Art der Veröffentlichungen von Entwürfen der Bauleitpläne.

Der ehemalige Absatz 5 ist zu Absatz 6 geworden und der Absatz 6 zu Absatz 7.

Beschlussvorschlag

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird gemäß der beigefügten Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Anlage(n):

1. Hauptsatzung 4. Änderung 2024 Synopse
2. Hauptsatzung 4. Änderung 2024 - Veröffentlichung



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen am 21.03.2024 folgende 4. Änderung zu der Hauptsatzung vom 08.09.2016 beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie eine Veräußerung von 200 qm oder einen Wert von EURO 25.000 nicht übersteigt,
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 25.000 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 25.000 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 25.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 25.000 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO 100.000 im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 1.000.000 im Einzelfall,

9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 500.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
10. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung,
11. Erlass und Niederschlagungen von Ansprüchen im Einzelfall bis EURO 10.000,
12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000 EURO im Einzelfall,
13. Entscheidungen über Verpachtung und Vermietung, soweit der monatliche Pacht-/Mietzins den Betrag von EURO 2.000 nicht übersteigt.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

(4)(5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO an den Gemeindevorstand

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
 3. Sozial-, Sport-, Kultur-, Jugend- und Seniorenausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

~~(2)~~ .

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Eppertshausener Anzeigebblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Eppertshausener Anzeigebblatt den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Franz-Gruber-Platz 14, öffentlich bekannt gemacht.
Der Bekanntmachungskasten ist so einzurichten, dass er der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

(4) Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen

(5)(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und

die zusammenfassende Erklärung nach § ~~6a-Abs 5 bzw. bzw. -§ 10a-Abs 4~~ BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- ~~(6)~~(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf.
In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7

Ehrenbürgerrechte, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrengemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eppertshausen, den 21.03.2024

Siegel

Helfmann, Bürgermeister



4. Änderung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen am 21.03.2024 folgende 4. Änderung zu der Hauptsatzung vom 08.09.2016 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eppertshausen wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO an den Gemeindevorstand.

§ 2 Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Bennennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.“

§ 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Eppertshausener Anzeigebblatt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.“

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

§ 6 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.“

Der § 6 Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.“

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Eppertshausen werden nicht geändert.

Artikel III

Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eppertshausen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eppertshausen, den 21.03.2024

Siegel

Helfmann, Bürgermeister



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1197/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich II
Finanzen

Sachbearbeiter/in: Alexandra Bader

Telefon: 06071/3009-20

Datum: 26.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss		13.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung		21.03.2024	zur Kenntnis

TOP	2001-010: Finanzverwaltung und Controlling hier: Quartalsbericht IV/2023
------------	---

Sachverhalt

Im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO legt die Verwaltung den beiliegenden Bericht (Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2023) über den Stand des Haushaltsvollzugs vor.

Beschlussvorschlag

Der Quartalsbericht IV/2023 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

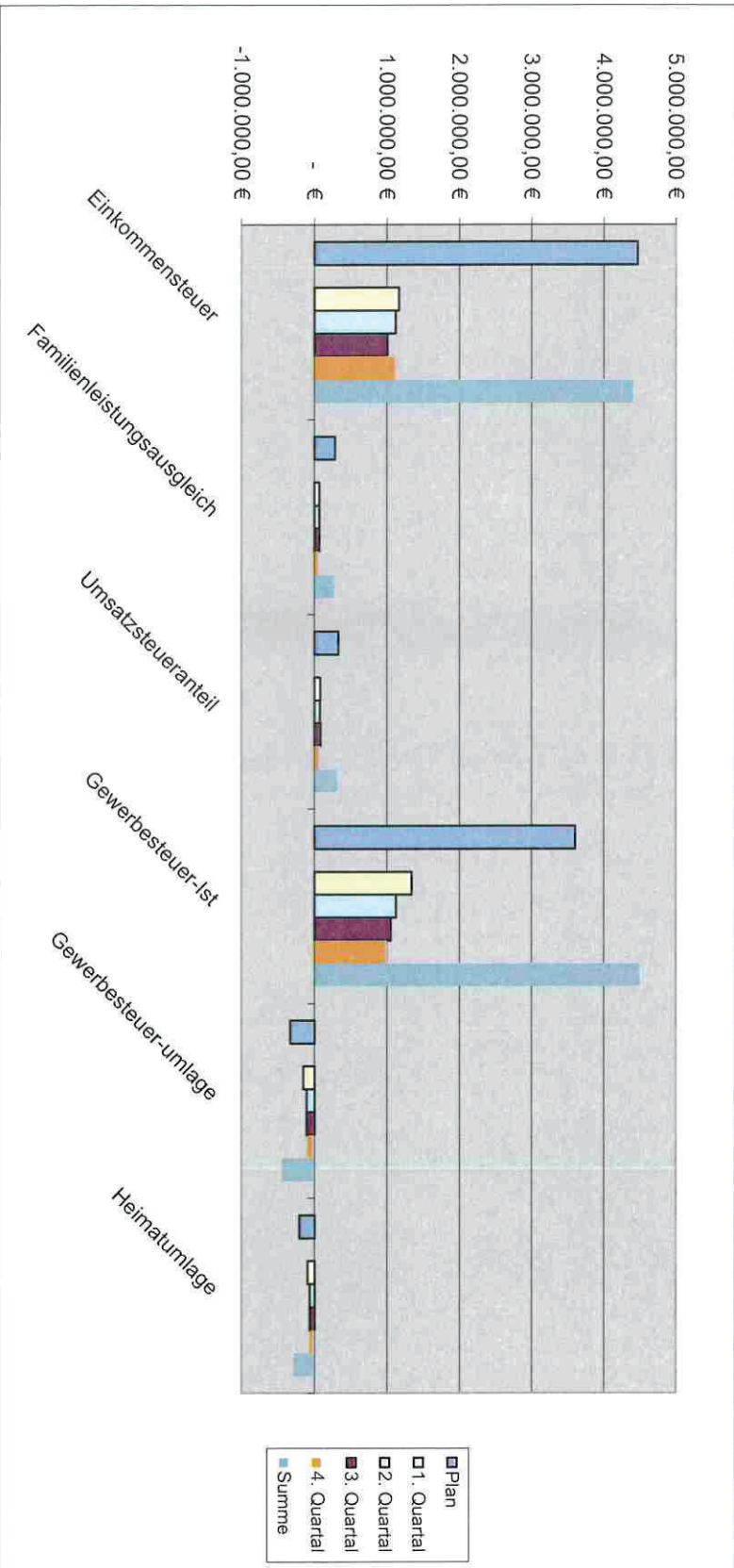
Anlagen

Anlage(n):

1. Quartalsbericht 4 2023

Entwicklung der Steuereinnahmen im 4. Quartal 2023

	Einkommensteuer	Familienleistungsausgleich	Umsatzsteueranteil	Gewerbesteuer-Ist	Gewerbesteuerumlage	Heimatumlage		
Plan	4.461.987,00 €	282.651,00 €	325.666,00 €	3.600.000,00 €	-	331.579,00 €	206.053,00 €	8.132.672,00 €
1. Quartal	1.162.663,00 €	70.700,00 €	80.871,00 €	1.336.342,00 €	-	151.712,00 €	94.278,00 €	2.404.586,00 €
2. Quartal	1.118.323,00 €	70.699,00 €	75.983,00 €	1.122.321,00 €	-	106.715,00 €	66.316,00 €	2.214.295,00 €
3. Quartal	1.003.783,00 €	70.700,00 €	82.878,00 €	1.051.085,00 €	-	104.310,00 €	64.821,00 €	2.039.315,00 €
4. Quartal	1.132.330,00 €	70.699,00 €	81.649,00 €	999.821,00 €	-	83.168,00 €	51.683,00 €	2.149.648,00 €
Summe	4.417.099,00 €	282.798,00 €	321.381,00 €	4.509.569,00 €	-	445.905,00 €	277.098,00 €	8.807.844,00 €



Zeile	Alle Konten	Spalte	2021		2022		2023	
			Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
5309100	Konzessionsabgaben		-179.000	-184.818	-180.000	-171.668	-180.000	-136.300
5399000	andere sonstige betriebliche Erträge		0	0				
5401010	Schlüsselzuweisungen		-723.687	-830.918	-927.054	-926.141	-1.358.198	-1.357.149
5410300	Sonstige Zuweisungen des Landes				0	-16.339		
5460100	Erträge Auftr. SOBO Invest vom öffentl Bereich		-18.000	-17.999	-13.499	-13.499	-8.999	-8.999
5477000	Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz		-304.040	-266.040	-274.021	-274.419	-282.651	-282.798
5500100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		-3.959.196	-4.156.595	-4.007.087	-4.168.306	-4.461.987	-4.417.099
5504000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		-344.853	-358.298	-300.598	-316.272	-325.666	-321.381
5552000	Grundsteuer B		-800.000	-811.809	-815.000	-838.043	-1.000.000	-979.556
5553000	Gewerbesteuer		-2.850.000	-3.209.718	-3.000.000	-4.021.563	-3.600.000	-4.509.569
5559120	Sonst. Vergnügungsst, einschl Spielapparatsteuer		-180.000	-160.798	-200.000	-401.018	-360.000	-514.737
5559200	Hundesteuer		-22.000	-22.956	-22.000	-24.051	-28.000	-32.698
5989100	Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forderungen		0	-5.385	0	-11.762	0	-15.680
5990900	sonstige außerordentliche Erträge						0	-212
7020000	Grundsteuer		0	0				
7353117	Heimatlumlage		173.635	186.991	182.773	237.093	206.053	277.098
7354100	Kreisumlage		3.074.232	3.118.526	3.281.376	3.168.665	3.697.021	3.692.600
7354200	Schulumlage		1.674.835	1.687.852	1.602.766	1.856.611	2.007.012	2.076.456
7380100	Gewerbesteuerumlage		279.412	300.905	294.118	381.529	331.579	445.905
7401000	Gewerbesteuer				0	0		
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleistung		0	200		0	0	166
6730000	Gebühren		0	33	50	0	50	0
6771000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwältin u. Gerichtskosten		0	143	150	20	150	10.876
6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.						30.000	0
6820000	Porto und Versandkosten		150	0	150	0	150	0

Alle Zeilen in Anhang 1...

Mandant 1_1 Gemeinde Eppe..

Periode 2021, 2022, 2023

Werte Plan, Ist

alle Einzelmonate
kumulierte Monate2012 Steuern...
Kostenträger gruppiert
alle KontenpläneBudgetebene
Investitionen gruppiert
Ertrag, AufwandErgebnisgliederung
Vermögensgliederung
Finanzgliederung

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
6840000 amtliche Bekanntmachungen	200	0	200	0	200	0
6850000 Reisekosten			0	35	0	16
6671000 Abschreibung auf Ford. Wg. Uneinbringlichkeit					0	12.060
6671001 Abschreib. auf Ford. Wg. Uneinbringl. inkl. USt	800	753	1.000	323	1.000	8.983
6672150 Einzelwertberichtigung unbefristet	0	7.653	0	9.793	0	-11.529
6672160 Einzelwertberichtigung befristet	5.000	54.246	10.000	96	10.000	8.539
6673000 Pauschalwertberichtigung	0	4.790	0	18.013		

Mandant	1_1 Gemeinde Eppe.	alle Einzelmonate	Kostenstellen gruppiert	Budgetebene	Ergebnisgliederung
Periode	2021, 2022, 2023	kumulierte Monate	Kostenträger gruppiert	Investitionen gruppiert	Vermögensgliederung
Werte	Plan, Ist		alle Kontenpläne	Ertrag, Aufwand	Finanzgliederung

Zeile	Ergebnisgliederung	2021		2022		2023	
		Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
01 1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-494.213	-450.576	-523.013	-457.636	-527.275	-521.821
02 2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.306.550	-1.397.109	-1.518.175	-1.558.915	-1.554.650	-1.160.348
03 3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-178.950	-223.208	-264.850	-327.044	-199.675	-306.928
05 5	Steuern steueräh. Etr.einschl.Etr.aus ges.Uml	-8.156.049	-8.720.173	-8.344.685	-9.769.253	-9.775.653	-10.775.040
06 6	Erträge aus Transferleistungen	-304.040	-266.040	-274.021	-274.419	-282.651	-282.798
07 7	Etr.a.Zuweisn.u.Zusch.f.f.f.d.Zwecke u.allg.Uml.	-1.347.572	-1.627.826	-1.572.394	-1.657.743	-2.075.498	-2.051.924
08 8	Etr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-373.095	-447.423	-376.750	-382.964	-381.780	-380.024
09 9	Sonstige ordentliche Erträge	-361.118	-371.030	-326.318	-305.935	-321.968	-293.541
10 10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-12.521.587	-13.503.385	-13.200.206	-14.733.908	-15.119.150	-15.772.424
11 11	Personalaufwendungen	3.003.502	2.685.853	3.486.130	2.960.793	3.703.626	3.203.572
12 12	Versorgungsaufwendungen	345.459	323.963	386.977	350.078	457.931	348.355
13 13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.424.143	2.832.267	4.055.139	3.185.763	4.416.331	3.130.988
14 14	Abschreibungen	1.398.761	1.474.874	1.350.708	1.364.980	1.346.116	1.340.239
15 15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw	1.283.095	979.535	1.347.170	1.258.925	1.407.070	1.304.391
16 16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	5.394.645	5.478.473	5.509.033	5.823.304	6.392.086	6.669.065
17 17	Transferaufwendungen			0	16.320		
18 18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.619	12.614	13.939	10.202	13.639	12.123
19 19	Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	14.866.224	13.787.578	16.149.096	14.970.365	17.736.799	16.008.733
20 20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	2.344.636	284.193	2.948.890	236.457	2.617.649	236.309
21 21	Finanzerträge	-63.600	-66.382	-66.700	-23.863	-72.300	-153.134
22 22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	64.985	29.271	64.985	23.195	64.985	15.112
23 23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	1.385	-37.111	-1.715	-668	-7.315	-138.022
24 24	Gesamtber d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-12.585.187	-13.569.767	-13.266.906	-14.757.771	-15.191.450	-15.925.558
24A 25	Gesamtber d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	14.931.209	13.816.849	16.214.081	14.993.560	17.801.784	16.023.845
24B 26	Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	2.346.021	247.082	2.947.175	235.788	2.610.334	98.287

Alle Zellen in Anhang 1...

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
25 27 Außerordentliche Erträge	-1.000	-26.988	-2.312.715	-1.661.886	-301.500	-28.524
26 28 Außerordentliche Aufwendungen	0	426	0	60	0	11
27 29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-1.000	-26.562	-2.312.715	-1.661.826	-301.500	-28.513
28 30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	2.345.021	220.521	634.460	-1.426.038	2.308.834	69.774
29 31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-316.000	-190.998	-1.096.454	-185.793	-1.193.492	0
30 32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	316.000	190.998	1.096.454	185.793	1.193.492	0
31 33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
32 34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	2.345.021	220.521	634.460	-1.426.038	2.308.834	69.774

Mandant	1_1 Gemeinde Eppe.	alle Einzelmonate	Kostenstellen gruppiert	Budgetebene	Ergebnisgliederung		
	2021, 2022, 2023	kumulierte Monate				Kostenträger gruppiert	Investitionen gruppiert
Werte	Plan, Ist	alle Kontenpläne	Einzahlung, Auszahlung	Finanzgliederung			
Zeile	Finanzgliederung	Spalte	Jahre				
			2021	2022	2023		
		Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
01 1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	494.213	452.033	523.013	456.794	527.275	518.471
02 2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.306.550	1.233.285	1.518.175	1.386.983	1.554.650	1.613.817
03 3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	178.950	298.588	264.850	296.423	199.675	431.052
04 4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	8.156.049	8.398.690	8.344.685	9.498.352	9.775.653	11.224.482
05 5	Einzahlungen aus Transferleistungen	304.040	266.040	274.021	274.419	282.651	282.798
06 6	Zuw.u.Zusch.f.fid.Zwecke u.allg.Umlagen	1.347.572	1.647.759	1.572.394	1.655.109	2.075.498	2.052.681
07 7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	63.600	78.859	66.700	65.830	72.300	156.249
08 8	Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	362.118	369.241	2.639.033	344.795	623.468	327.147
09 9	SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	12.213.092	12.744.494	15.202.871	13.978.703	15.111.170	16.606.697
10 10	Personalauszahlungen	-3.003.502	-2.737.342	-3.486.130	-2.980.735	-3.703.626	-3.210.551
11 11	Versorgungsauszahlungen	-344.033	-325.402	-378.376	-340.087	-391.481	-348.355
12 12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.424.143	-2.739.005	-4.055.139	-2.774.526	-4.416.331	-3.373.305
13 13	Auszahlungen für Transferleistungen			0	-16.320		
14 14	Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-1.283.095	-1.279.442	-1.347.170	-1.065.979	-1.407.070	-971.700
15 15	Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpf.	-5.394.645	-5.480.371	-5.509.033	-5.707.738	-6.392.086	-6.661.765
16 16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-59.985	-24.291	-59.985	-18.054	-59.985	-15.232
17 17	Sonst.ord.Ausz.u.sonst.aufwendendliche Ausz.	-16.619	-12.614	-13.939	-673.489	-13.639	560.128
18 18	SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-13.526.022	-12.598.468	-14.849.772	-13.576.928	-16.384.218	-14.020.781
19 19	Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.fid.	-1.312.930	146.026	353.099	401.775	-1.273.048	2.585.915
20 20	Einz.a.Inv.u.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	806.884	239.420	804.211	45.298	1.077.884	77.568
21 21	Einz.a.Abq.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	0	150	0	1.529.040	0	7.388
23 23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	806.884	239.570	804.211	1.574.338	1.077.884	84.956
24 24	Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-289.500	-227.481	-526.000	-50.873	-1.108.000	-62.900
25 25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.290.500	-553.999	-2.227.000	-83.625	-2.738.000	-1.481.860
26 26	Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögens	-390.500	-212.064	-740.750	-186.333	-1.633.450	-150.358

Alle Zeilen in Anhang 1...

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
27 27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-210.682	-5.901	-212.170	-189.773	-5.800	-6.160
28 28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-3.181.182	-1.009.445	-3.705.920	-510.603	-5.485.250	-1.701.278
29 29 Zahlunsm.übersch/-bedarf aus Investitions-	-2.374.298	-769.875	-2.901.709	1.063.735	-4.407.366	-1.616.322
29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-3.687.228	-623.849	-2.548.610	1.465.510	-5.680.414	969.593
30 31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl.	1.610.600	0	1.610.600	1.610.600		
31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl. wirtschaftl.	-268.001	-106.789	-106.919	-106.789	-321.666	-375.223
32 33 Zahlunsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	1.342.599	-106.789	1.503.681	1.503.811	-321.666	-375.223
32C Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nm. 30 u.33)	-2.344.629	-730.639	-1.044.929	2.969.321	-6.002.080	594.370
32G Zahlungsmitteln (Nr. 34)	-2.344.629	-730.639	-1.044.929	2.969.321	-6.002.080	594.370
32H 37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende	-2.344.629	-730.639	-1.044.929	2.969.321	-6.002.080	594.370
33 35 Haushaltsunwir. Anzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	0	24.845	0	134.504	0	12.518
34 36 Haushaltsunwir. Anzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	0	-43.457	0	-151.522	0	-17.446
35A Haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(Nr.35./Nr.36)	0	-18.611	0	-17.018	0	-4.928
36 38 Best.an Zahlunsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.344.629	-749.250	-1.044.929	2.952.303	-6.002.080	589.442
37A 39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln(Nr.34und 37)	-2.344.629	-749.250	-1.044.929	2.952.303	-6.002.080	589.442



Finanzen - Flexi Haushalt

SCHNELLAUSWAHL

Mandant	1_1 Gemeinde Eppe...	alle Einzelmonate	Kostenstellen gruppiert	Budgetebene	Ergebnisgliederung
Periode	2021, 2022, 2023	kumulierte Monate	Kostenträger gruppiert	Investitionen gruppiert	Vermögensgliederung
Werte	Plan, Ist		alle Kontenpläne	Einzahlung, Auszahlung	Finanzgliederung

Zeile	Alle Investitionen	Spalte		2021		2022		2023	
		Plan	Jahre	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
0003001002	Outdoor-Park im Park 45								
1001001001	Eppertshausen App	-5.000	0	0	0	0	0	0	0
1002001003	EDV-Ersatzbeschaffung	-1.000	0	-7.000	0	-7.000	0	-13.000	0
1003010001	Apple iPads	0	0	-3.845	0	-13.000	0	-9.497	0
1003011002	Sitzungsprogramm	-12.200	0	-1.856	0	-1.226	0		
1003011003	Apple iPads	0	0	-5.196	0				
1009011001	GWG-Jugendpflege	0	0	-1.968	0				
1009011002	Einrichtungen der Jugendpflege	-1.000	0	-3.182	0				
1011020001	Erweiterung Waldfriedhof	0	0	-17.168	0				
1011020002	GWG - Waldfriedhof	-600	0	0	0	0	0	0	0
1011020003	Waldfriedhof Ausstattung	0	0	0	0	0	0	0	0
1011020004	Waldfriedhof - Umerwand	0	0	-938	0				
1012010001	Kita Sonnenschein - GWG	-1.000	0	-525	0	0	0	0	0
1012010002	Kita Sonnenschein - Ausstattung	-13.000	0	-27.611	0	-11.800	0		
1012010005	Kita Sonnenschein - Umgestaltung der Außenanlage	-38.500	0	-20.703	0				
1012011003	Kita St. Sebastian - GWG	-2.500	0	0	0	0	0	0	0
1012011004	Kita St. Sebastian Ausstattung	-55.000	0	-21.660	0				
1012012001	Neubau Kita	0	0	-1.726	0				
1012012002	Ankauf eines Grundstücks	-250.000	0	0	0				
1012013001	Erweiterung Kita Plätze	-100.000	0	-9.685	0				
2001011001	Zweckverband NGA	0	0	-8.845	0	-14.284	0	-6.200	-6.195
2003010004	Ankauf EDV	0	0	0	0				
2003010005	GWG Ausstattung	0	0	0	0				
2003024001	WC-Gebäude - Erweiterungsmaßnahme	0	0	-1.158	0				
2003037002	Bürgerhalle - GWG	0	0	0	0				

Alle Zeilen in Anhang 1...

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
2009001001 Feuerwehr - GWG	0	0				
2013001001 Kreditverwaltung	1.615.273	0	1.615.273	0	4.673	0
3001001001 Ankauf von Grundstücken	-25.000	0	-75.000	3.009	-75.000	187
3002010001 Spielplatz am Bahnhof			-15.000	-4.815		
3002012002 Spielplatz am kleinen Wäldchen			-10.000	-3.192		
3002014002 Spielplatz Auf der Bayerwiese	-2.500	-1.119	-15.000	0	-15.000	-5.598
3002016001 Spielplatz Im Fallsch	0	-863				
3002017001 Spielplatz Auf der Wilze						
3005001013 GWG - Kläranlage	-3.000	-813	-3.000	0	-3.000	-5.361
3005001016 Kanal/RÜ Auf der Wilze	0	0	0	0	0	0
3005001020 Erneuerung Maschinentchnik	0	0	-200.000	0	-395.000	-22.200
3005001021 Ausstattung Kläranlage	-3.000	0	-3.000	-2.243	-3.000	-1.150
3005001027 Neue Software für Systemsteuerung			-5.000	0	-3.000	-1.782
3005001029 Phosphat Onlinemessung und Regelung	-45.000	0	-45.000	0	-45.000	0
3005001030 Erneuerung des Rechners	-50.000	0	-75.000	0	-90.000	-99.970
3005001032 Erneuerung Sandfangpumpe	-5.000	0				
3005001034 Kanalaustausch Bahnhofstraße					0	0
3005001035 PV-Anlage Kläranlage					-150.000	0
3006010013 Umsetzung B.-Plan Orskern					-100.000	-1.524
3006010025 Grundhafte Erneuerung Schulstraße	0	1.442	0	421	0	390
3006010033 Umgestaltung Ortschaftsfahrt Ober-Rodener Straße	-20.000	0	-20.000	0	-15.000	0
3006010034 Umgestaltung Ortschaftsfahrt Urbacher Straße	-20.000	0	-20.000	0	-5.000	0
3006010035 Umbau Babenhäuser Straße	-10.000	-3.074	-25.000	-3.364	-150.000	0
3006010036 Straßen - Aufbau Park 45			0	-1.107	-110.000	-108.919
3006010038 Straßen, Wege, Plätze GWG					-1.000	0
3006010039 Gehwegausbau im Zuge der Glasfaserverlegung	-999.994	-210	-999.994	-16.012	-999.994	-632.701
3006010041 Hinweisschild und Ortschaftsengastafeln	-7.000	-3.539	-17.000	-7.369	-3.000	0
3006010042 Verbindungsweg Brückenstraße/Dieburger Straße	-70.000	0	-5.000	0	0	0
3006010043 Parkplatz Hauptstr. 67	0	-5.057	0	-15.976	0	12.600
3006010044 Grundhafte Erneuerung Fuß- und Radweg Münster			-200.000	-5.000	-155.000	-131.594
3006010045 Grundhafte Ern. Bahnhofstr./Friedhofstr. bis Haupt			-10.000	0	0	0
3006010046 Grundhafte Erneuerung Rhönstraße			-10.000	0	0	0
3006010047 Grundh. Eneu. des Feldweges südlich Brückengraben					-165.000	-6.089
3006012001 Straßenbeleuchtung	-72.000	0				
3007001005 Bushaltestellen barrierefrei	-50.000	-44.073			0	-20.501
3007001006 Bushaltestelle Mitte Hauptstr. 67	0	0	0	0	-23.000	0

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
3008010001 Wilde Bäche						
3009010001 Landwirtschaft	-5.000	0	-5.000	0	-20.000	0
3009010003 Erweiterung Kleingartengelände			-58.000	-14.397	-5.000	0
3009011002 Gruppenzimmer im Grünen	-3.000	-2.832			-40.000	-46.149
3009011003 Ankauf eines Grundstücks					0	-1.506
3010010001 Geschäftsausstattung	-15.000	0	-30.000	-15.235	-30.000	-18.493
3010010002 Ankauf EDV	-10.000	-7.337	-7.000	-13.299	-11.000	-9.947
3010010003 Außenbeleuchtung Rathhaus	-7.500	-11.263				
3010010004 GWG Ausstattung	-2.000	-4.614	-2.000	-2.729	-2.000	-7.626
3010010005 Klimaanlage Rathhaus			0	0	-35.000	0
3010010006 WLAN Indoor Rathhaus			0	-5.071		
3010012001 Erweiterung Vereinslager	-30.000	0				
3010013001 Haus der Vereine - Hotspot	-5.000	0	-7.500	0	-7.500	-5.327
3010013003 Haus der Vereine - Ausstattung			-2.500	-1.028		
3010017001 GWG Ausstattung Sporthalle	0	-1.046	-750	-2.095	-2.000	-812
3010017002 Ausstattung Sporthalle	-10.000	-4.567	-16.000	-15.062		
3010017005 Sportzentrum WLAN Hotspot	-5.000	0	0	-6.120		
3010017007 Sportzentrum Brückenrenovierung					-50.000	0
3010019002 Haus Westermann Holzunterstand			-15.000	0		
3010019004 Ankauf eines unbebauten Grundstücks			-25.000	0	-25.000	0
3010024001 WC-Gebäude - GWG			-1.600	0		
3010026001 Schulstraße 5 - GWG					0	-4.753
3010030001 Ausstattung Seniorenwohnanlage					-4.500	0
3010037001 Bürgerhalle - GWG	-2.200	-2.702	-1.000	-1.395	-1.000	0
3010037002 Bürgerhalle - Ausstattung	0	-8.720	-20.600	-55.829	0	-1.416
3010037003 Bürgerhalle WLAN Hotspot	-5.000	0	0	-4.951		
3010037004 Bürgerhalle Klimaanlage	0	0	0	0	-105.000	-13.336
3010037005 Bürgerhalle Überdachung	0	-309.598	0	0	-100.000	0
3010038001 Mozartstraße sozialer Wohnungsbau	0	-397	0	-5.343	0	-3.042
3010038002 Mozartstraße 12 A - GWG					9.000	0
3010039001 Umgestaltung Hauptstraße 67	-30.000	-211.522	-10.000	0	-400.000	-240.505
3010040001 Neubau Fahrzeug- und Materialhalle DRK			-20.000	-12.050		
4000001002 Fuhrpark	-4.000	-4.286	-1.500	-4.043	-35.000	-42.166
4000001003 Ausstattung Bauhof/Gerätschaften	-2.000	0	0	-3.007	-10.800	-1.172
4000001004 GWG Bauhof	-1.900	-2.903	-5.000	-3.212	-1.500	-482
4000001005 Ankauf eines Leasingfahrzeugs	-8.600	-9.649				

Anhang 1

	2021		2022		2023	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
4002010001 GWG - Vereinsbedarf					0	-1.798
4003002001 GWG - Asyl/Fluchtlinge					0	-1.400
4004010001 Kita Sonnenschein - Ausstattung			-17.000	-3.040	-83.000	-31.072
4004010002 Kita Sonnenschein - GWG			0	-6.328	0	-4.762
4004010003 Kita Sonnenschein - überdachte Fahrradanlage			-12.000	-12.502		
4004010004 Kita Sonnenschein - Umgestaltung Außenanlage			-10.000	-1.815	-10.000	-6.393
4004011001 Kita St. Sebastian - Ausstattung					-15.000	-14.951
4004011002 Kita St. Sebastian - GWG			-800	-399		
4004011003 Kita St. Sebastian Klimaanlage			-55.000	0	-65.000	-68.903
4004011005 Kita St. Sebastian - Umgestaltung der Außenanlage					0	0
4004012001 Ankauf eines Grundstücks			-250.000	0	-270.000	0
4004012002 Neubau Kita			0	-1.939		
4004013001 Valentins Kids - GWG			0	-807		
4004014002 Naturnaher Kita - Ankauf eines mobilen Gruppenraums			-110.000	-7.616	-60.000	-2.596
4004014003 Naturnaher Kita - Ausstattung			-15.500	-2.124	-5.500	0
4004014004 Naturnaher Kita GWG			0	-926	0	-2.687
4007012001 Seniorparcour - Schulttrainer			-4.000	-4.167		
4008020001 Waldfriedhof - neue Urmurwand			0	0	-35.000	-39.270
4008020002 Waldfriedhof - GWG					-450	-565
5001001001 Geschwindigkeitsanzeigtafel	0	0				
5004001001 Feuerwehr - GWG	-1.000	-1.846	-1.000	-984	-1.000	0
5004001002 Feuerwehr - Ausstattung	0	-3.155	-9.000	-7.649	-5.000	-4.394
5004001005 Feuerwehr - MTF	-6.000	-11.194	-33.000	0		
5004001008 Feuerwehr - SLF 20/25	-160.000	0	-130.000	-2.637	0	0
5004001009 Feuerwehr WLAN Hotspot	-5.000	0				
5004001010 Feuerwehr -Sirene für Park 45			-10.000	15.000	-25.000	0
5004001011 Feuerwehr - Einsatzleitwagen (ELW)			-50.000	0	-150.000	0
5004001012 Feuerwehr - TLF 4000					-400.000	-18.813
_NZ nicht zugeordnet	-3.167.859	31.752	-1.291.406	3.238.062	-2.951.665	2.223.682

Aktuelles Kindergarten-Jahr zum 31.12.2023

Alters- gruppe	Plätze laut Betriebs- erlaubnis	Plätze nach Reduzierung durch Integrations- maßnahmen	Anzahl der Kinder	bisher erreichter Versorgungs- grad	angestrebter Versorgungs- grad	Platzbedarf	Über- oder Unterdeckung	Wartelisten für Kinder mit Rechtsanspruch, denen voraussichtlich kein Platz angeboten werden kann
U3 (2 Jahrgänge)	35	35	111	31,5%	42%	47	-12	12
Ü3 (4 Jahrgänge)	235	230	232	99,1%	95%	220	10	11
2023/2024								

Fragen:

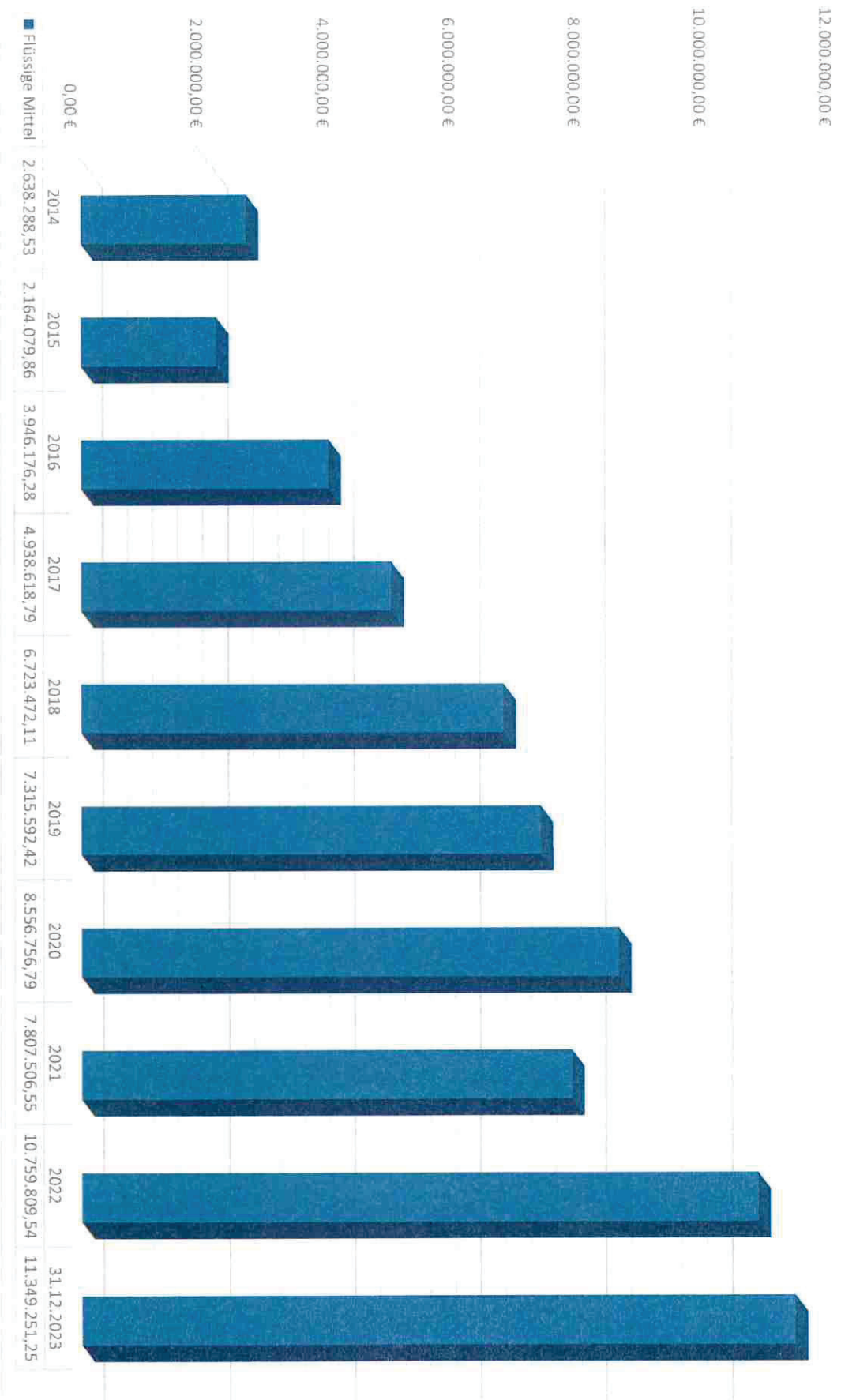
1. Wie sehen die Wartelisten aus? Gibt es Anmerkungen zu den Wartelisten?

Durch die zwischenzeitliche Schließung der "Valentins Kids" hat sich die Situation in der U3-Betreuung verschlechtert, aktuell befinden sich 12 Kinder auf der Warteliste
 In der Ü3 -Betreuung sieht es nur unwesentlich besser aus, es stehen 11 Kinder auf der Warteliste

2. Welche Besonderheiten gibt es in der Kommune? Welche Aspekte müssen planerisch berücksichtigt werden (Neubaugelbiet, Flüchtlingsunterkunft, Frauenhaus, Umwandlung von Plätzen, angrenzende Kommunen, Kreis- und Landesgrenzen, Verkehrswege / Pendleraufkommen)?

Es sind viele Flüchtlingsfamilien nach Eppertshausen gezogen. Es finden regelmäßig Gespräche und Besichtigungen mit Interessentinnen für die Tagespflegeeinrichtung "ValentinsKids" statt. Voraussichtlich können ab November 2024 fünf weitere Betreuungsplätze in der Einrichtung "ValentinsKids" angeboten.

Übersicht der Flüssigen Mittel in den Haushaltsjahren 2014 bis 2023





GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1193/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich II
Finanzen

Sachbearbeiter/in: Anne Hermann

Telefon: 06071/3009-24

Datum: 23.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss		13.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung		21.03.2024	zur Kenntnis

TOP	2001-010 Finanzen und Controlling Hier: Haushaltsplan 2024 – Bericht nach Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu §106 HGO
------------	--

Sachverhalt

Der Finanzhaushalt 2024 ist in der Planung nicht ausgeglichen (nach §92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO). Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt jedoch gemäß Finanzplanungserlass des HMdIS, da die Gemeinde über ausreichend ungebundene Liquidität verfügt. Die Liquiditätssicherung nach § 106 HGO ist in diesem Fall zu belegen.

Daher hat die Gemeinde gemäß dem Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO bis spätestens 30.04. der Aufsichtsbehörde über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12. des Vorjahres zu berichten.

Die Gemeindevertretung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht über den Stand der gebundenen Liquidität zum 31.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

-

Anlagen

Anlage(n):

1. Muster Ermittlung ungebundene Liquidität

voraussichtl. Bestand flüssige Mittel zum 31. Dezember Vorjahr

zuzüglich spezielle Geldanlagen (nicht in den flüssigen Mitteln enthalten und kurzfristig liquidierbar!)

zuzüglich vorfinanzierte Investitionen: für die noch Kredite aufgenommen werden sollen

abzüglich Rückzahlungsverpflichtung überjähriger Liquiditätskredite:

zuzüglich Einzahlungsverzögerungen, z.B. öffentl.-rechtliche Forderungen, Spitzabrechnungen:

abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen usw.:

BEREINIGTER Liquiditätsbestand 31. Dezember Vorjahr

nachrichtlich: gebundene Liquidität die im Planjahr zur Auszahlung kommt

+1.349.251,25
+10.000.000,00
+11.349.251,25

+51.142,41

gebundene Liquidität

1. für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

1.a. zukünftige Belastungen aus dem FAG

1.b. Pension- und Beihilfen

1.c. unterlassene Instandhaltungen

1.d. sonstiges

+0,00

2. für Sondertilgungen

+0,00

- 2.a. Hessenkasse (bei Bewilligung)
- 2.b. Kreditablösung
- 2.c. sonstiges

+0,00
+0,00

- 3. zur Finanzierung von übertragenen Haushaltsresten
- 3a. konsumtiv
- 3b. investiv

+0,00

- 4. zur Finanzierung von Sonderposten
- 4a. ...
- 4b. sonstiges

+51.142,41
+51.142,41

- 5. sonstige Zweckbindungen
- 5a. ...
- 5b. sonstiges

+11.298.108,84
+283.730,76
+11.298.108,84
+0,00
+11.298.108,84

ungebundene Liquidität d. BEREINIGTEN Liquiditätsbestands

hiervon Liquiditätsreserve (ggf. nachrichtlich bei negativem Liquiditätsausweis):

somit rechnerisch "freie" Liquidität zum 31. Dezember des Vorjahres:

zuzüglich gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist:

Somit BEREINIGTE "freie" d. h. nutzbare Liquidität bzw. Liquiditätsbedarf im Planungsjahr:

-895.220,00

rechnerische Ausgleichslücke im Finanzhaushalt Planjahr:

Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO

Für Haushalt **2024** also Stand zum 31.12. 2023
Mittel der Kontengruppe 27 (Wertpapiere)

Sollen bereits in den Vorjahren geleistete investive Auszahlungen unter Berücksichtigung von § 93 Abs. 3 HGO noch durch die Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen aus Vorjahren endfinanziert werden?
hier ist der Gesamtbetrag der Rückzahlungsverpflichtung, der von der Kommune zu leisten ist, **negativ** anzugeben

z. B. abgerufenes Investitionsfondsdarlehen, dessen Investitionsauszahlung erst im Planjahr oder später veranschlagt ist oder vorab erhaltene Kreisumlage. Der Betrag ist **negativ** anzugeben.

einzutragen ist hier gebundene Liquidität, die im Finanzhaushalt (Teil laufende Verwaltungstätigkeit) des Planungsjahrs als Auszahlung berücksichtigt ist.

Hier kommen in 1. Linie Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Betracht. Bei den Sonderposten ist auf den tatsächlichen Liquiditätsbedarf abzustellen. Differenzen zu den bilanziellen Sonderposten sind zu erläutern.

Diese Mittel sollten im ausgewiesenen Bestand in Zelle D 14 enthalten sein.
Sollte der Wert in D 17 größer sein als der Wert in D 14 besteht ein Finanzierungsproblem.

Verpflichtungen aktuelles Haushaltsjahr und Folgejahr
kein Eintrag bei Mitgliedschaft in der Versorgungskasse

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

hier erfolgt nur ein Eintrag, wenn eine Schlussfinanzierung aus eigener Liquidität erfolgen soll. Kein Eintrag bei bestehender Kreditermächtigung und beabsichtigter Inanspruchnahme.

Sonderposten der gebührenrechnenden Einrichtungen; z. B. Wasser, Abwasser, Abfall oder Schulumlage
"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

z. B. Stiftungsgelder, Stellplatzabgabe

"Auffangposition", bei Eintrag bitte über Kommentarfunktion erläutern

Differenz zwischen bereinigtem Liquiditätsbestand (Zelle D 14) und der gebundenen Liquidität aus Zelle D 17

hier ist immer die gem. § 106 HGO errechnete Liquiditätsreserve anzugeben
entschieden wurde inzwischen, dass die Liquiditätsreserve grundsätzlich als ungebundene Liquidität angesehen werden soll
aufgrund des in Zeile 43 genannten identisch mit Zeile 42

Identisch mit Zeile 15, da der Einsatz dieser gebundenen Liquidität keine negativen Folgen hat
Die Berücksichtigung dieser Liquidität ist geboten, da sie bereits den Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit des laufenden Haushaltes reduziert hat

Um eine Genehmigung eines unausgeglichene(n) Finanzhaushaltes zu ermöglichen und auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten zu können, muss dieser Betrag höher sein als der Wert in Zelle D 48

§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit zuzgl. zweckgebundene Einzahlungen für Tilgung abzgl. ordtl. Tilgung und Beitrag Hessenkasse



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1194/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich II
Finanzen

Sachbearbeiter/in: Anne Hermann

Telefon: 06071/3009-24

Datum: 23.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	
Haupt- und Finanzausschuss		13.03.2024	
Gemeindevertretung		21.03.2024	

TOP	2001-010 Finanzen und Controlling Hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Eppertshausen für das Haushaltsjahr 2024; Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht d. Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 21.02.2024
------------	---

Sachverhalt

Gemäß § 97 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht zu Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.02.2024 erfolgte die Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Das Schreiben ist der Vorlage als Anhang zur Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussvorschlag

Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage(n):

1. 2001-010 HH Eppertshausen 2024 Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen

Fachbereich
Kommunalaufsicht, Recht
Fachgebiet
Kommunalaufsicht

Andrea Koch
☎ 06151 881-1248
✉ 06151 881-1251
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



Haushaltssatzung und -plan der Gemeinde Eppertshausen für das Haushaltsjahr 2024; Aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO

Ihr Zeichen/Schreiben vom
2001-010 Ba
Unser Zeichen
240.1 051 901-10 05 ko

Datum
21. Februar 2024

Ihr Bericht vom 1. Februar 2024 sowie elektronische Kommunikation mit Frau Bader und Frau Hermann von Ihrer Verwaltung, zuletzt am 14. Februar 2024

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude/Hausadresse:
Kreishaus Dieburg
Albinstraße 23
64807 Dieburg
☎ 06151 881-0

mit dem oben genannten Bericht, der am 2. Februar 2024 hier eingegangen ist, haben Sie mir die am 30. Januar 2024 beschlossene Haushaltssatzung nebst dem Haushaltsplan und Antrag auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Die Erfüllung einer grundlegenden Voraussetzung für die Genehmigung, nämlich die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und die Unterrichtung der Gemeindevertretung über dessen wesentliche Ergebnisse, haben Sie mir nachgewiesen. Auch die nach § 112 Abs. 5 HGO geforderte Unterrichtung der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:
Nach Terminvereinbarung

In diesem Jahr plant die Gemeinde erneut mit einem deutlichen Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.095.311 €. Während der erwartete Fehlbetrag des Jahres 2023 aufgrund ministerieller Ausnahmeregelungen noch mit der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet werden darf, gilt diese Regelung für das Jahr 2024 nicht mehr. Für den Haushaltsausgleich im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO muss die Gemeinde daher – wie von der HGO vorgesehen – auf ihre Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zurückgreifen. Mit rund 5,37 Mio. € ist diese noch ausreichend gefüllt, so dass nicht nur das Defizit des Jahres 2024 aufgefangen werden kann, sondern auch die in den Jahren 2025 bis 2027 geplanten Fehlbedarfe, die in Summe 924.993 € betragen. Auch wenn sich die jahresbezogene Unterdeckung nach der aktuellen Planung bis zum Jahr 2027 sukzessive verringert, weise ich wie im vergangenen Jahr auf den stetigen Verzehr der Rücklagen und die damit einhergehende Gefährdung der gemeindlichen

Bankverbindung:
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens vom 21. Februar 2024

Handlungsspielräume hin. Mir ist aber auch bewusst, dass die traditionell konservative Haushaltsplanung der Gemeinde in der Regel zu einem besseren Ergebnis führt.

Obwohl die Gemeinde Eppertshausen vergleichsweise geringe Tilgungen für ihre bestehenden Investitionskredite aufbringen muss, gelingt es ihr im laufenden Jahr laut Planung nicht, diese durch selbst erwirtschaftete Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu leisten. Die entsprechende Deckungslücke im Finanzhaushalt beträgt 895.220 € und führt dazu, dass dieser Fehlbedarf meiner Genehmigung im Sinne von § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bedarf. Ich kann sie uneingeschränkt erteilen, weil die Gemeinde zum Stichtag 1. Januar 2024 über eine ausreichend hohe (ungebundene) Liquidität von rund 11,3 Mio. € verfügt, um den Schuldendienst allemal sicherzustellen. Mein Genehmigungsvermerk liegt in zweifacher Ausfertigung bei. Der ausreichende Liquiditätsbestand führt zudem dazu, dass – so die Regelungen im diesjährigen Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023 – auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO verzichtet werden kann und das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde vor Erteilung meiner Genehmigung entbehrlich ist. Ab dem Haushaltsjahr 2025 erwartet Eppertshausen ausweislich der mittelfristigen Planung wieder Überschüsse im Finanzhaushalt.

Über den unausgeglichenen Finanzhaushalt hinaus ergeben sich aus der Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungsbedürftigen Tatbestände, weil weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen oder Liquiditätskredite etatisiert wurden. Die Verabschiedung eines (genehmigungspflichtigen) Haushaltssicherungskonzeptes war, wie oben bereits angedeutet, ebenfalls nicht erforderlich.

Die finanzielle Situation der Gemeinde scheint insgesamt solide, was sicherlich auch den früh- und rechtzeitig ergriffenen Konsolidierungsbemühungen zu verdanken ist. Auf eine erneute Erhöhung der gemeindlichen Realsteuerhebesätze kann somit in diesem Jahr verzichtet werden. Der Gemeinde wird es nach der derzeitigen Planung im Übrigen auch gelingen, den nach § 106 Abs. 1 HGO vorgeschriebenen Liquiditätspuffer im mittelfristigen Planungszeitraum durchgehend vorzuhalten.

Weitere, im Wesentlichen formelle Anmerkungen habe ich mit Frau Bader und Frau Hermann von Ihrer Verwaltung besprochen.

Die Haushaltssatzung nebst Genehmigungsvermerk kann nun öffentlich bekannt gemacht und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Einen Nachweis hierüber bitte ich mir im Anschluss daran zu übersenden.

Abschließend habe ich keine Einwände, wenn Sie meine Verfügung der Gemeindevertretung zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch

Anlagen



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 21. Februar 2024

Az.: 240.1 051 901-10 05 ko

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Eppertshausen.

Im Auftrag

Koch





GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1189/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand		06.03.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss		13.03.2024	zur Kenntnis

TOP	3003-010 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Baugebiet „Am Abteiwald“ Hier: Kostenübersicht zum 31.12.2023
------------	---

Sachverhalt

Durch die LBBW wurde der Verwaltung die Kostenübersicht für das 4. Quartal 2023 vorgelegt.

Beschlussvorschlag

Die Kostenübersicht mit Stand zum 31.12.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Erträge aus dem Projektkonto

Anlagen

Anlage(n):

1. 3003-010 Am Abteiwald Abrechnung 31.12.2023 Kontonachweis
2. 3003-010 Am Abteiwald Abrechnung 31.12.2023 Kostenübersicht

Gesamtaufwendungen

ERSCHLIESSUNG

Baubuch EK - 19615

Kto.-Nr. 143 014 249

Firma	Gesamtbrträge brutto lt.Rechnungen	Gesamtbrträge brutto lt. Konto-Auszug	Aufteilung in Gewerke								Bebauungsplan	Baulandumlegung
			Straßenbau / Str.beleuchtung innerhalb	Straßenbau / Str.beleuchtung außerhalb	Kanalisation innerhalb	Trinkwasser	Landschaftsbau	Sonstige	Vertrieb / Vermarktung			
Unternehmer	1.628.758,13 €	1.628.758,13 €	694.382,36 €	66.104,50 €	614.160,73 €	154.186,88 €	33.986,95 €	900,00 €	10.000,00 €	3.051,63 €	6.479,55 €	
Ingenieurbüro	431.389,45 €	430.344,81 €	102.307,66 €	0,00 €	65.755,53 €	0,00 €	8.806,00 €	699,41 €	0,00 €	154.706,64 €	93.315,34 €	
Zwischensumme Untern. und Ingenieurbüros	2.060.147,58 €	2.059.102,94 €	796.690,02 €	66.104,50 €	679.916,25 €	154.186,88 €	42.792,95 €	1.599,41 €	10.000,00 €	157.758,27 €	99.794,89 €	
LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH	69.950,94 €	69.950,94 €	10.215,08 €	0,00 €	0,00 €	6.002,15 €	0,00 €	67.024,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Zinsen - Gebühren - Kreditzinsen	11.687,54 €	11.687,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.687,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtsumme (ohne Finanzierung)	2.141.786,06 €	2.140.741,42 €	806.905,10 €	66.104,50 €	679.916,25 €	160.189,03 €	42.792,95 €	80.311,34 €	10.000,00 €	157.758,27 €	99.794,89 €	
Einnahmen	2.261.391,68 €	2.261.391,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.259.818,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo 29.12.2023	119.605,62 €	120.650,26 €	-806.905,10 €	-66.104,50 €	-679.916,25 €	-160.189,03 €	-42.792,95 €	2.179.507,11 €	-10.000,00 €	-157.758,27 €	-99.794,89 €	

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH



	Gewerk	Gesamt	Ist bis 29.12.2023	Plan (Gesamt - Ist)
1	Planung	527.808,00 €	430.344,81 €	97.463,19 €
2	Erschließung	2.277.741,00 €	1.628.758,13 €	648.982,87 €
3	Honorare pauschal lt. Vertrag bis 31.12.2022	65.000,00 €	55.000,00 €	10.000,00 €
3	Honorare nach Zeitaufwand ab 01.01.2023 - grobe Schätzung	35.000,00 €	14.950,94 €	20.049,06 €
4	Finanzierung (Kto.-Abr. + Verwahrgeld)	27.000,00 €	11.687,54 €	15.312,46 €
Summe Ausgaben		2.932.549,00 €	2.140.741,42 €	791.807,58 €
1	Grundstücksverkäufe			
	Einlage durch die Gemeinde	901.002,20 €	901.002,20 €	0,00 €
	Rückerstattung Einlage	-900.000,00 €	-900.000,00 €	0,00 €
1	Flst. Nr. 737 - Lutherstraße 27	90.331,20 €	90.331,20 €	0,00 €
2	Flst. Nr. 676 - Am Abteiwald 1	131.364,00 €	131.364,00 €	0,00 €
3	Flst. Nr. 724 - Lutherstraße 15	124.488,00 €	124.488,00 €	0,00 €
4	Flst. Nr. 742 - Lutherstraße 37	70.848,00 €	70.848,00 €	0,00 €
5	Flst. Nr. 730 - Lutherstraße 12	117.608,40 €	117.608,40 €	0,00 €
6	Flst. Nr. 709 - Am Abteiwald 17	176.904,00 €	176.904,00 €	0,00 €
7	Flst. Nr. 684 - Am Abteiwald 10	112.366,80 €	112.366,80 €	0,00 €
8	Flst. Nr. 698 - Im Bubenstall 19	110.109,60 €	110.109,60 €	0,00 €
9	Flst. Nr. 746 - Im Failisch 26	143.172,00 €	143.172,00 €	0,00 €
10	Flst. Nr. 683 - Am Abteiwald 8	113.677,20 €	113.677,20 €	0,00 €
11	Flst. Nr. 744 - Lutherstraße 41	94.759,20 €	94.759,20 €	0,00 €
12	Flst. Nr. 675 - Am Abteiwald 5	154.094,40 €	154.094,40 €	0,00 €
13	Flst. Nr. 736 - Lutherstraße 25	103.024,80 €	103.024,80 €	0,00 €
14	Flst. Nr. 712 - Am Abteiwald 11	172.645,20 €	172.645,20 €	0,00 €
15	Flst. Nr. 682 - Am Abteiwald 6	112.741,20 €	112.741,20 €	0,00 €
16	Flst. Nr. 711 - Am Abteiwald 13	147.009,60 €	147.009,60 €	0,00 €
17	Flst. Nr. 725 - Lutherstraße 17	111.585,60 €	111.585,60 €	0,00 €
18	Flst. Nr. 699 - Im Bubenstall 21	147.600,00 €	147.600,00 €	0,00 €
19	Flst. Nr. 716 - Lutherstraße 11	198.000,00 €	198.000,00 €	0,00 €
20	Flst. Nr. 720 - Lutherstraße 3	219.240,00 €	219.240,00 €	0,00 €
21	Flst. Nr. 715 - Lutherstraße 13	178.214,40 €	178.214,40 €	0,00 €
22	Flst. Nr. 719 - Lutherstraße 5	215.280,00 €	215.280,00 €	0,00 €
23	Flst. Nr. 739 - Lutherstraße 31	90.720,00 €	90.720,00 €	0,00 €
24	Flst. Nr. 708 - Am Abteiwald 19	196.887,60 €	196.887,60 €	0,00 €
25	Flst. Nr. 706 - Im Bubenstall 28	213.267,60 €	98.678,28 €	114.589,32 €
26	Flst. Nr. 741 - Lutherstraße 35	82.080,00 €	82.080,00 €	0,00 €
27	Flst. Nr. 713 - Am Abteiwald 9 *	2.046.960,00 €	2.046.960,00 €	0,00 €

	Rückerstattung Einnahmen	-1.500.000,00 €	-1.500.000,00 €	0,00 €
	Umbuchung Geldmarktkonto	-1.800.000,00 €	-1.800.000,00 €	0,00 €
	Summe Einnahmen	2.375.981,00 €	2.261.391,68 €	114.589,32 €
	Ist-Differenz per 29.12.2023		120.650,26 €	

* Am Abteiwald 9, Seniorenwohnanlage (5.686 m² x 360 €/m²)



GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Tagesordnungspunkt:
Beschlussvorlage Nr. 1191/XVIII
öffentlich

Fachbereich: Fachbereich III
Bau- und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Jürgen Geist

Telefon: 06071/3009-30

Datum: 22.02.2024

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	13.	06.03.2024	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	4.	12.03.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	7.	13.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	255.	21.03.2024	beschließend

TOP	3004-001 Bau- und Grundstücksordnung Hier: Neufassung der Stellplatzsatzung
------------	--

Sachverhalt

Der HSGB hat die Kommunen im Juli 2023 darüber informiert, dass die Muster-Stellplatzsatzung aktualisiert wurde. Anlass für die Überarbeitung war in erster Linie das Inkrafttreten des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG), welches Vorgaben macht, inwiefern Stellplätze mit Lade- und Leitungsinfrastrukturen für Elektromobilität auszustatten sind. In § 6 Abs. 2 der Muster-Stellplatzsatzung wurde nun ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des GEIG aufgenommen.

Aufgrund der Regelungen in § 52 HBO zu Fahrradabstellplätzen und der in der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen wurde eine eigene Regelung für Fahrradabstellplätze in die Mustersatzung mit in § 9 aufgenommen.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 23.01.2024 wurde von den Ausschussmitgliedern erörtert, ob im Zuge der Neufassung der Stellplatzsatzung die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Fahrräder mit in die Satzung aufgenommen werden soll. Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen überarbeiteten Satzungsentwurf vorzulegen. Der Verwaltungsvorlage liegt der Entwurf der Stellplatzsatzung mit der Aufnahme der Abstellplätze für Fahrräder bei. Ebenso wurde die bisherige Anlage 1 zur Satzung hinsichtlich der Zahl der erforderlichen PKW-Stellplätze und um die Zahl der erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder ergänzt. Alle Änderungen gegenüber der bisherigen Stellplatzsatzung sind rot unterlegt.

Die Gemeindevertretung wird um Entscheidung gebeten, ob die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze in die Satzung aufgenommen werden soll oder ob auf die Aufnahme der Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze vollständig verzichtet werden soll.

Der Ablösebetrag wurde erst im Zuge der Herstellung des Parkplatzes im Bereich der „Hauptstraße 67“ neu berechnet und soll unverändert mit 11.000,00 Euro belassen werden.

Beschlussvorschlag

- a) Der novellierten Stellplatzsatzung mit der Herstellungspflicht für Abstellanlagen für Fahrräder sowie den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

- b) Der novellierten Stellplatzsatzung ohne die Herstellungspflicht für Abstellanlagen für Fahrräder sowie den Anlagen Nr. 1 und Nr. 2 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Anlage(n):

1. Stellplatzsatzung Entwurf 20240130 Neufassung
2. 3004-001 Stellplatzsatzung 2024 Anlage 2
3. 3004-001 Stellplatzsatzung 2024 Anlage 1 mit Abstellplätzen für Fahrräder Stand 12.03.2024
4. Übersicht Fahrradabstellplätze Stand 07.03.2024



Stellplatzsatzung der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 03. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571,574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die folgende Neufassung der Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Eppertshausen.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) **Anlagen**, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von **Anlagen** dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Die Herstellungspflicht bezieht sich auf das gesamte Gemarkungsgebiet im Bereich der Gemeinde Eppertshausen.

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung GaV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für **Anlagen**, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind

die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Gemeindevorstand.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen

§ 6

Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde je Wohneinheit ein notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz nachgewiesen werden. Die betroffenen Stellplätze sind der selben Wohneinheit zuzuordnen.
- (3) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz-GEIG) gilt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechendem Unterbau herzustellen.
- (5) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen, sofern mehr als vier Plätze errichtet werden. Für je fünf Stellplätze ist ein standortgerechter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- (6) Die Zufahrten zu den Stellplätzen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nicht breiter als 7,50 Meter sein.

§ 7

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen bis zu 1/3 der notwendigen Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer

Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 11.000,00 € (in Worten Elftausend Euro)
- (4) Eine Ablösemöglichkeit besteht nur für Personenkraftwagen.

§ 9 Abstellplätze für Fahrräder

Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird ausgeschlossen.

oder

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Abstellplätze).
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 herzustellenden Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Abstellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Abstellplatz aufzurunden.
- (4) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder (Fahrradabstellplatzverordnung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 **Anlagen**, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist,

errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von **Anlagen** vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 9 Abs. 1 bei der Errichtung von Anlagen geeignete Abstellplätze für Fahrräder nicht in solcher Zahl herstellt, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen.
 - § 9 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. 4607) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Gemeindevorstand.

§ 11 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 05.07.2019 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eppertshausen, den 21.03.2024

Siegel

Helfmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____2024 im Eppertshausener
Anzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht.

Eppertshausen, den

Siegel

Helfmann, Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 8 Abs. 3)

Berechnung der Ablösung eines PKW-Stellplatzes nach § 8 Abs. 3 der Stellplatzsatzung

Herstellungskosten:

Als Grundlage wurden die Abrechnungen des Jahres 2020 für die Herstellung der offenen ebenerdigen Stellplätze im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Hauptstraße 67" herangezogen.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 199.342,57 Euro wurden die Kosten für das Honorar, die Stromversorgung, die Beleuchtung, die Mauerscheiben und die Palisaden in Höhe von 28.154,20 Euro abgezogen. Somit verbleibt ein Herstellungsbetrag in Höhe von 171.188,37 Euro. Bei 22 Stellplätzen ergibt sich somit ein Betrag pro Stellplatz in Höhe von 7.781,29 Euro.

Bodenwert:

Als Grundlage für den Bodenwert wurde der Bodenrichtwert mit Stand zum 01.01.2020 herangezogen.

Bei einem Höchstwert für Wohnbauland mit 450,00 Euro/m² und einem Wert für Gewerbeland mit 90,00 Euro/m² ergibt sich ein Mittelwert in Höhe von $450,- + 90,- : 2 = 270,-$ Euro/m².

Bei einer Stellplatzgröße von 12,50 m² gemäß Garagenverordnung (GaVO) ist ein Wert in Höhe von $270,- \text{ Euro/m}^2 \times 12,50 \text{ m}^2 = 3.375,00$ Euro anzusetzen.

Gesamtkosten aus Bodenwert und Herstellungskosten

$3.375,00 \text{ Euro} + 7.781,29 \text{ Euro} = 11.156,29 \text{ Euro}$

Der Ablösebetrag wird auf 11.000,00 Euro je PKW-Stellplatz festgesetzt.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2)

Achtung neue Vorlage Stand 12.03.2024 - Die Abstellplätze für Sonderfahräder sollen entfallen

Anzahl notwendiger Stellplätze und Abstellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsmittel	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Regelfahräder
1 Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude mit einer Wohnung	2 Stellplätze	kein Stellplatz verpflichtend
1.2	Wohngebäude mit einer bis drei Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung	kein Stellplatz verpflichtend
1.2.1	Wohngebäude mit mehr als drei Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten min. jedoch 3 Stellplätze	1 je 15 Betten
1.4	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stellplatz je 5 Betten min. jedoch 3 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	Pflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten	1 je 15 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzungsfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter- und Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Postfilialen und dergleichen)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzungsfläche	1 je 25 qm Nutzungsfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3 Verkaufsstätten			
	(zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziffer 10.2)		
3.1	Läden und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche min. jedoch 2 Stellplätze	1 je 60 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.3	Großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe (ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
4 Versammlungsstätten und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze
5.2	Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze
5.3	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.4	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 12 m ² Nutzungsfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Gästezimmer, für zugehörigen	1 je 20 Betten
		Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.3	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 m ² Nutzungsfläche (siehe Ziffer 10.1)	1 je 10 qm Nutzungsfläche (siehe 10.1)
7 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 je 10 Schüler
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je Gruppenraum min. jedoch 3 Stellplätze	5 je Gruppenraum
7.3	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzungsfläche	1 je 15 qm Nutzungsfläche
8 Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzungsfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder mind. 1 je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzungsfläche	1 je 100 qm Nutzungsfläche
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	1 je Pflegeplatz
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	1 je Pflegeplatz
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	1 je Pflegeplatz
9 Verschiedenes			
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 4 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
9.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche min. jedoch 10 Stellplätze	1 je 1.000 qm Grundstücksfläche
10 Anwendungsbestimmungen			
10.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzungsfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)		
10.2	Nutzungsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)		
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzungsfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend		

Übersicht Stellplatzsatzungen mit Verpflichtung zum Bau von Fahrradabstellplätze

Der Vorschlag für die Gemeinde Eppertshausen ist nur ein Auszug. Siehe Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2)

Datum	Städte und Gemeinden	Einwohner 31.12.2022	Einfamilien- häuser	Mehrfamilien-häuser	Büro	Handwerker	Gaststätten
21.05.2019	Alsbach-Hähnlein	9178	2	1 je WE bis 45 qm 2 je WE ab 45 qm	1 je 40 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 12 Sitzplätze
03.09.2020	Babenhausen	17409	2	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 28 qm BGF	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 Speiseplätze
18.07.2019	Bickenbach	6148	2	1 je WE bis 30 qm 2 je WE bis 100 qm 3 je WE ab 100 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 6 Sitzplätze
08.01.2019	Dieburg	15699	2	2 je WE ab 40 qm	Nutzfläche	Nutzfläche	1 je 12 qm
Vorschlag	Eppertshausen	6340	0	Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 WE müssen 2 Fahrradabstellplätze je WE errichtet werden.	1 Fahrrad- abstellplatz je 60 qm Nutzfläche	1 Fahrrad- abstellplatz je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 Fahrrad- abstellplatz je 10 qm Nutzfläche
28.09.2023	Erzhausen	8153	2 je WE bis 55 qm	1 je 35 qm, mind. 1 je Wohnung	1 je 30 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 8 qm
??	Fischbachtal	2759					
14.07.2022	Griesheim	27837	2	2 je WE	1 je 40 qm oder je 3 Beschäftigte Nutzfläche	1 je 50 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
27.01.2020	Groß-Bieberau	4782	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
04.04.2019	Groß-Umstadt	21028	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 qm Nutzfläche
28.05.2018	Groß-Zimmern	14687	3	1 je WE bis 40 qm 2 je WE ab 40 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
Nein	Messel	4194					
Nein	Modautal	5137					

16.06.2020	Mühltal	13922	1 je WE bis 60 qm	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche	1 je 12 qm Nutzfläche
27.06.2019	Münster (Hessen)	14566	3	1 je WE bis 45 qm 3 je WE ab 45 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 4 Sitzplätze
09.05.2019	Ober-Ramstadt	15252	2	1,5 je WE	1 je 35 qm Nutzfläche	1 je 80 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 15 qm Nutzfläche
Nein	Otzberg	6540					
01.12.2020	Pfungstadt	25231	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je WE bis 60 qm 2 je WE ab 60 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
Nein	Reinheim	16603					
23.09.2022	Roßdorf	12898	3	1 je WE bis 60 qm 2 je WE bis 90 qm 3 je WE ab 90 qm	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
08.04.2019	Schaafheim	9346	3	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 4 Sitzplätze
24.06.2022	Seeheim-Jugenheim	16627	2	2 je WE	1 je 60 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 6 Sitzplätze
04.05.2018	Weiterstadt	26322	3	1 je WE bis 45 qm 2 je WE ab 45 qm	1 je 80 qm Nutzfläche	1 je 70 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 8 Sitzplätze
04.10.2019	Rödermark	28834	3	2 je WE	1 je 100 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte	1 je 10 qm Gastraum
17.02.2020	Rodgau	48021	2	2 je WE bis 45 qm 3 je WE bis 85 qm 4 je WE ab 85 qm	1 je 40 qm	1 je 50 qm	1 je 8 qm

Noch ohne:

Eppertshausen, Fischbachtal, Messel, Modautal, Otzberg und Reinheim

Stand 07.03.2024 Quelle jeweilige Homepage der Kommune